

2 A 50.27/2/11  
BAND XI

HEFT 1/4

# DER ISLAM

ZEITSCHRIFT  
FÜR GESCHICHTE UND KULTUR  
DES ISLAMISCHEN ORIENTS



HERAUSGEGEBEN VON

C. H. BECKER IN BERLIN

UND

H. RITTER IN HAMBURG

MIT UNTERSTÜTZUNG DER  
HAMBURGISCHEN WISSEN-  
SCHAFTLICHEN STIFTUNG

580



AUSGEGEBEN AM 1. MÄRZ 1921

BERLIN W. 10 UND LEIPZIG 1921

VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER  
WALTER DE GRUYTER & Co.

VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGS-  
BUCHHANDLUNG — GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER — VEIT & COMP.

HAMBURG: C. BOYSEN

## Kleine Mitteilungen und Anzeigen.

### Verhältnis des Bāb zu früheren Sūfi-Lehrern.

#### I.

Professor E. G. BROWNE hat im JRAS. für 1880 p. 919 die Abhängigkeit mancher Theorien des Gründers der Bābī-Sekte von denen des Muḥjī al-dīn ibn al-‘Arabī festgestellt (vgl. H. ROEMER, *Die Bābī-Behā’ī* [Potsdam 1912] 25). Diese Abhängigkeit erstreckt sich vornehmlich auf die tiefe Bedeutung, die beide mystische Schwärmer gewissen Buchstaben und Zahlen, namentlich dem Buchstaben *bā* und den Zahlen 19 und 361

zueignen. Bāb hat den heiligen Charakter dieser Zahlen mit der Formel **کَل شِیْء** (deren Zahlenwert  $19 \times 19 = 361$  beträgt) in Verbindung gebracht, an die er in seinem persischen *Bajān* die verwickeltesten mystischen Gedankenzüge knüpft. (Vgl. die Einleitung in *Les Manuscrits persans de l’Institut des Langues Orientales, décrits par le Baron V. ROSEN* [St. Pétersbourg 1886] p. 5, 16—21; 6, 1 ff.; Übersetzung in A. L. M. NICOLAS, *Seyyid Ali Mohammed dit le Bab, Le Béyan persan I.* [Paris 1911] p. 12, 13.) Er beutet hiefür

die zahlreichen Stellen des Korans aus, in welchen der Ausdruck **کَل شِیْء** in Verbindung mit Aussagen von Gott angewandt ist, namentlich Sure 65, 12, welcher Vers den gesamten Inhalt des Korans in sich schließe (BROWNE in seiner Übersicht über den pers. *Bajān* als Anhang zur Ausgabe des *K. Nuḥḍat al-Kāf* [Gibb-Series XV] p. LXXXVI). Für die Beerdigung von Bekennern seiner Lehre verordnete Bāb, daß Ringe an die rechte Hand der Verstorbenen gelegt werden mit (nach dem Geschlecht derselben verschiedenen) Inschriften.

als deren Texte von ihm angegebene **کَل شِیْء**-Verse verwandt werden (bei BROWNE *ibid.*

p. LXXXVIII). Auch ein Werk hatte der Stifter verfaßt u. d. T. **اسماء کَل شِیْء** (BROWNE in JRAS. 1892 p. 494 und desselben *Materials for the Study of the Bābī Religion* [Cambridge 1918] p. 206); handschriftlich vorhanden im Brit. Mus. Or. 5487—5490. 5869. 6255 (verschiedene Teile). — Bekanntlich heißen die spärlichen Anhänger der ursprünglichen Bābī-Lehre, die weder nach der einen noch der anderen Seite an der nach dem Tod des Stifters hervorgetretenen Fortentwicklung derselben und an den im Zusammenhang damit eingetretenen Parteispaltungen (ob Behā’ī oder Ezelī, ‘Abbās Efendī oder Muḥammed ‘Alī) teilnehmen und wohl auch vom raschen Erscheinen des man ju zhiruhu Allāh nichts wissen wollen: *Kull-Sej’ī* d. h. konservative Bekenner des *Bajān* (BROWNE, JRAS. 1909 p. 307, *Materials etc.* p. 148. 233).

Es ist mir nicht bekannt, doch halte ich es für wahrscheinlich, daß auch bereits Ibn al-‘Arabī die Bedeutung der obenerwähnten Zahlen an die Gematria der Phrase **کَل شِیْء** anlehnt. Als charakteristisch für die mystische Wichtigkeit, die er derselben zuzueignen

scheint, kann vor allem auch der häufige Gebrauch gelten, den er in den *Futūhāi* von dem zuweilen als solchen nicht erkannten (vgl. ZDMG. 85, 401) Abu-l-‘Aṭāhija-Vers **وَفِي كَلِّ شَيْءٍ**

لَهُ آيَةٌ آتَتْ (Ag. III 143, 9) macht (M. ASIN PALACIOS, *Abenmasarra y su Escuela* Madrid 1914] 119).

Ferner besitzen wir jetzt noch ein deutlicheres Zeichen für die Stelle, die *Kull šejʿ* in der Lehre der früheren islamischen Mystik einnimmt, der sich Ibn al-‘Arabī auch in diesem Fall angeschlossen haben wird. In dem jüngst durch H. S. NYBERG in seiner trefflichen Upsalaer Dissertation edierten *Kiṭāb ‘al-ladbīrāt al-ilāhijja fī islāh al-mamlaka‘ al-insānijja* (*Kleinere Schriften* des Ibn al-‘Arabī [Leiden 1919] p. 103 ff.), in welchem sich I. al-‘A. mit den Deutungen beschäftigt, die verschiedene Mystiker dem koranischen Begriff des in die Welt gesetzten »Chalīfa Gottes« geben, erwähnt er (p. 125 der Texte) auch die des Abu-l-Ḥakīm ibn Barraġān. Dieser versteht darunter »den in Sure 36, 11 genannten *imām muḥīn*, womit das *lauh mahfūz* gemeint sei, von dem die Bezeichnung als *Kull šejʿ* gebraucht wird im Koranvers 7, 142: »Wir schrieben für ihn auf die Tafeln von allem Ding (لِكُلِّ شَيْءٍ) Ermahnung und Entscheidung für alles Ding (مِنْ كُلِّ شَيْءٍ)«; damit sei die »wohlbewahrte Tafel« gemeint. Dies ist der Beweis des Abu-l-Ḥakīm dafür, daß sie *Kull šejʿ* genannt wird. Was ihn darauf geführt hat, ist der Koranvers (36, 11): »Und alles Ding (وَكُلِّ شَيْءٍ) haben wir aufgezählt in einem deutlichen *imām* (Prototyp) usw.«

Ibn al-‘Arabī schließt dies Zitat mit der Aufforderung, daß »der Leser darüber nachdenken und über dessen Wahrheit forschen möge«.

Wir wissen jetzt durch M. ASIN PALACIOS, daß die Spekulation des I. al-‘A. unter dem Einfluß der Lehren des Ibn Barraġān stand. Für sein Verhältnis zu ihm kann auch die eben angeführte Stelle als Beleg dienen. Von hier aus wird er sich wohl die *Kull-Šejʿ*-Theorie angeeignet haben. Auch die aus diesem Ausdruck deduzierte Zahlenmystik wird wohl auf I. B. zurückgehen, den man ja als Künstler des *Zahlen-istiḥrāġ* bewundert hat (ZDMG. 68, 545 f.).

Schließlich kann in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, daß bereits Ibn Sīnā den *Kull-Šejʿ*-Begriff in mystischer Weise verwendet. In seinem Sendschreiben an Abū Sa‘īd b. abi-l-Chejr (das mir nur aus Keškūl [Būlāk 1288] 355 ff. zugänglich ist) sagt er: **فَإِذَا أَنْحَظَ إِلَى قَوَارِهِ (الْمَلَكُوتِ الْأَعْلَى) فَلْيَبْرِ اللَّهُ تَعَالَى**

فِي آثَارِهِ فَإِنَّهُ بَاطِنٌ ظَاهِرٌ تَجَلَّى لِكُلِّ شَيْءٍ بِكُلِّ شَيْءٍ (357, 7 v. u.).

## II.

Auch die Idee eines nach dem Hingange des Bāb dereinst erstehenden man juzhi-ruhu Allāh ist in der früheren Mystik zu finden. Ohne eine ältere Belegstelle hiefür anführen zu können, berufe ich mich nur auf ‘Abdalwahhāb al-Ša‘rānī’s *Laṭā‘if al-*

<sup>1)</sup> Derselbe wird irrtümlich einmal auch dem Lebīd zugeschrieben; vgl. ed. HUBER-BROCKELMANN, *Fragmente* 18 v. 2 (vielleicht aus Verwechslung mit 41 v. 9 **أَلَا كَلِّ شَيْءٍ**). An den Vers des Abu-l-‘Aṭāhija denkt wohl auch Bāb in der Einleitung zum persischen *Bajān* mit den Worten: **وَخَلَقَ فَرَمُودَهُ آيَةً مَعْرِفَةً أَوْرًا دَرِ كُنْهٍ كَلِّ شَيْءٍ** (ed. ROSEN, *ibid.* 4, 6 v. u.).



minan (Kairo, matb. Mejmennijja 1321) II 88, 8: *أَنَّ الْقَتْرَةَ مَوْجُودَةً بِرَهْنَةٍ مِنَ الرِّمَانِ*  
 بعد كلِّ دَاجٍ أَلَى اللّهِ حَتَّى يَظْهَرَ مَنْ يَظْهَرُهُ اللّهُ بَعْدَهُ.

I. Goldziher.

### Türkische Sittenpolizei im 16. Jahrhundert.

Im 9. Bande des *Islam* S. 250 ff. hatte ich auf die Wichtigkeit der von Ahmed Refik aus Stambuler Archiven unter dem Titel *Istambol hajaty* (Istanbul 1333) veröffentlichten reichen Urkundensammlung hingewiesen und bemerkt, daß ich später im einzelnen auf das wertvolle kulturgeschichtliche Material zurückzukommen gedenke. Im 3. bis 5. Hefte der »*Deutschen Übersetzungen türkischer Urkunden*« habe ich seitdem (Kiel 1919/20) weitere Urkunden aus dem Gebiete des Münzwesens, der Wirtschaftsgeschichte, des Bauwesens, Kunstgewerbes usw. mitgeteilt. Diesmal möchte ich zunächst das kurze 4. Kapitel vollständig übersetzen<sup>1)</sup>. Wir gewinnen aus ihm ein Bild von der sittenpolizeilichen Organisation und ihren Betätigungen, deren moralischer Ernst nicht zu verkennen ist. In Konstantinopel wurden in den einzelnen Mahallen, welche sich um die Hauptmoscheen gebildet hatten, Ausschüsse gebildet, die aus Beamten der Moschee und sonstigen würdigen Männern ihrer Gemeinde bestanden. In diesen Sitzungen wurde über die in der Mahalle zur Kenntnis gelangte Unzucht ein Protokoll aufgenommen. Die eingesandten Protokolle sind leider bisher nicht zum Vorschein gekommen; sie waren ausführlicher als die kurzen Antworten und diese bleiben, weil sie jene als bekannt voraussetzen, in Einzelheiten bisweilen unklar. Man ersieht jedoch aus den Antworten, daß man auf alle Formen der Unzucht ein wachsames Auge hatte z. B. auf Sklavinnenscheinverkauf, auf angebliche Waschgeschäfte, in denen junge Männer verkehrten, auf die Konditoreien in Ejjub, die als Rendezvousorte dienten, selbst auf einsame Bootfahrten, wobei man freilich bisweilen zu weit ging. Öffentliche Dirnen wurden zur Feststellung des Sachverhalts gerichtlich zitiert; wenn sie sich nicht stellten, inspizierte man ihre Behausung und beantragte eventuell ihre Ausweisung aus der Mahalle. Diejenigen, welche Dirnen heiraten, werden überhaupt aus der Hauptstadt ausgewiesen. Man rechnet allerdings damit, daß selbst Moscheebeamte die Dirnen zum zeitweiligen Verlassen der Mahalle während der Inspektion veranlassen. Solche werden mit rücksichtsloser Bestrafung bedroht, in gleicher Weise die Mutewellis, die Verwalter frommer Stiftungen, welche die zu den Stiftungen gehörenden Läden an Pseudowäscherinnen vermieten. Die Inspektoren sind überhaupt beauftragt, die geistlichen Beamten auf Kenntnisse und Würdigkeit zu prüfen und eventuell ihre Absetzung zu beantragen. Es wird sogar gelegentlich gegen alle vorgegangen, welche das rituelle Gebet unterlassen, kam es doch zu jener Zeit sogar vor, daß man Frauen wegen Fastenbruchs ertränkte<sup>2)</sup>. Namentlich im heiligen Ejjub sollten zweifelhafte Vergnügungsorte nicht geduldet werden, weil ihr Lärm den Gebetsruf übertöne und der Aufenthalt daselbst vom Arbeiten und von Kuranvorlesungen abhalte.

Nr. 2 (S. 55—57).

An den Kadi zu Stambul ergoht die Weisung folgendermaßen: Zur Zeit habe ich den Befehl erlassen, die Dirnen, welche in den Stadtteilen unserer Hauptstadt Konstantinopel wohnen, zu inspizieren, die Verhältnisse der Imame jedes Stadtteils und, wo Dschâmi's

<sup>1)</sup> Nr. 1 wurde mittlerweile bereits in Heft 4 der genannten Sammlung veröffentlicht.

<sup>2)</sup> HAMMER, *Geschichte des osman. Reichs* IV S. 262.